

**UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST GRAZ
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**

STUDIENPLAN

für das

DOKTORATSSTUDIUM DER NATURWISSENSCHAFTEN

(gültig ab 1.10.2001)

Beschlossen durch die Interuniversitäre Studienkommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, der Geisteswissenschaftlichen Fakultät und der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz
am 2. 4. 2001

gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (UniStG), des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1999) und des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), sowie den Verordnungen der Bundesministerin/des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Beschlüsse des Universitätskollegiums der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz,
des Senats sowie des Fakultätskollegiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät und des Fakultätskollegiums der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz.

§ 1. Ziel und Zweck des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften

Das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften dient über die wissenschaftliche bzw. künstlerische Berufsvorbildung hinaus der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Naturwissenschaften beizutragen, und verfolgt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Naturwissenschaften.

§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften

- (1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften setzt den Abschluss eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums oder Magisterstudiums oder den Abschluss des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach oder den Abschluss eines facheinschlägigen Diplomstudiums gemäß KHStG oder eines facheinschlägigen künstlerischen Diplomstudiums oder Magisterstudiums voraus.
- (2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. (1) genannten Diplomstudien oder Magisterstudien gleichwertig ist, erfolgen.
- (3) Die Zulassung zum Doktoratsstudium ist gemäß § 5 Abs. (3) des FHStG auch auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges zulässig.
- (4) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt durch den Nachweis des Abschlusses des jeweiligen im UniStG festgelegten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Magisterstudiums oder Fachhochschul-Studienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Rektorin/der Rektor berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage

von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums zusätzlich zum Rigorosum abzulegen sind.

§ 3. Dauer des Doktoratsstudiums

- (1) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern.
- (2) Wenn die Zulassung aufgrund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 2 Abs. (3) erfolgte, ergibt sich die Studiendauer auf Grund der entsprechenden Verordnungen für das Doktoratsstudium für Absolventinnen/Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen.
- (3) Unbeschadet der in Abs. (1) und (2) genannten Studiendauer, kann das Doktoratsstudium jederzeit abgeschlossen werden, sobald alle in diesem Studium geforderten Leistungen erbracht wurden.

§ 4. Lehrveranstaltungen und Teilprüfungen

- (1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz oder an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:
 - a) Pflichtfach:
Auf dem wissenschaftlichen Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, Lehrveranstaltungen für Dissertanten/Dissertantinnen im Ausmaß von mindestens 12 Semesterstunden, davon 6 – 8 Semesterstunden Spezial-Lehrveranstaltungen „Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten auf dem Gebiet der Dissertation.“
 - b) Wahlfach:
Lehrveranstaltungen, welche unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu wählen sind, im Ausmaß von mindestens 4 Semesterstunden. Die Lehrveranstaltungen des Wahlfaches können dem Gebiet des jeweiligen Doktoratsstudiums, einem nahe verwandten wissenschaftlichen Gebiet/Teilgebiet sowie zwecks einer interdisziplinären Ausbildung oder philosophischen bzw. wissenschaftstheoretischen Vertiefung auch einschlägigen anderen

wissenschaftlichen Gebieten entnommen werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit obliegt der Studiendekanin/dem Studiendekan.

- (2) Studierende, welche aufgrund eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges zugelassen wurden, haben im Pflichtfach jene ergänzenden Leistungen zusätzlich zu erbringen, die in den Verordnungen gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. 340/1993, festgelegt sind. Die ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen richten sich nach den fachspezifischen Anforderungen der Dissertation und werden nach Inhalt und Ausmaß im jeweiligen Fall von der Studiendekanin/dem Studiendekan im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer bestimmt.
- (3) Die erfolgreiche Absolvierung der Pflicht- und Wahlfächer besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 4 Z 26 bzw. 26a UniStG). Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Pflicht- und Wahlfach stellt den ersten Teil des Rigorosums dar.
- (4) Den Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern werden pro Semesterstunde 2 ECTS-Anrechnungspunkte (= insgesamt 24) und den Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern pro Semesterstunde 1 ECTS-Anrechnungspunkt (= insgesamt 4) zugeteilt. Die Dissertation wird mit 92 ECTS-Anrechnungspunkten (pro Semester im Schnitt 23) bewertet.

§ 5. Dissertation

- (1) Die/Der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen. Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Überdies ist die/der ordentliche Studierende berechtigt, die Dissertation in einer anderen Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer und die Studiendekanin oder der Studiendekan unter Bedachtnahme auf die Beurteilungsmöglichkeiten zustimmen.

- (2) Das Thema der Dissertation muss einem Fach der an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz oder an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz bestehenden Gebiete von Doktoratsstudien entnommen werden und ist von der Studierenden/dem Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer unter Wahrung eines sinnvollen Zusammenhanges mit dem absolvierten Vorstudium vorzuschlagen bzw. aus vorliegenden Vorschlägen auszuwählen. Erfordert die Bearbeitung des Dissertationsthemas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Instituts, so ist die Festlegung nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieses Instituts über die beabsichtigte Arbeit informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt hat.
- (3) Als Betreuer/in kann ein/e Universitätslehrer/in mit Lehrbefugnis (gem. § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993) sowie eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor im Ruhestand oder gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a) bis e) KUOG gewählt werden, sofern die Lehrbefugnis des/der betreffenden Universitätslehrers/in jenes wissenschaftliche Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.
- (4) Im Bedarfsfall können durch den/die Studiendekan/in auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität als Betreuer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. (3) gleichwertig ist und diese jenes wissenschaftliche Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.
- (5) Die/Der Studierende hat das Thema der Dissertation und die Betreuerin/den Betreuer der Studiendekanin/dem Studiendekan vor Beginn der Arbeiten schriftlich bekannt zu geben. Ein Wechsel des Dissertationsthemas und/oder der Betreuerin/des Betreuers ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich und muss der Studiendekanin/dem Studiendekan umgehend schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin/dem Studiendekan einzureichen und von dieser/diesem zwei Beurteilern/innen gemäß Abs. (3) und (4) vorzulegen. Im Bedarfsfall kann einer/eine der beiden Beurteiler/innen mit einer Lehrbefugnis aus einem

wissenschaftlichen Fach, dem das Dissertationsfach nahe verwandt ist, gewählt werden. Die Dissertation ist von den Beurteilern/innen innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

- (7) Beurteilen die Beurteiler/innen der Dissertation diese unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Beurteilungen zu ermitteln und das Ergebnis auf ganzzahlige Beurteilungen zu runden. Ergebnisse größer als 5 sind dabei aufzurunden. Beurteilt eine/r der beiden Beurteiler/innen die Dissertation negativ, so hat der Studiendekan eine/n dritte/n Beurteiler/in heranzuziehen. Beurteilt die/der dritte Beurteiler/in die Dissertation negativ, so ist die Arbeit abzulehnen.
- (8) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden schriftlich auszuhändigen.
- (9) Wissenschaftliche Arbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, sind von der/dem Vorsitzenden der Studienkommission auf Antrag anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer Dissertation entsprechen. Im Anerkennungsverfahren sind die gleichen Kriterien wie bei der Beurteilung einer an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz oder an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz angefertigten Dissertation anzuwenden.
- (10) Die/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades durch Ablieferung eines jeweils vollständigen Exemplars an die Universitätsbibliothek und an die Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, welche Einzelstücke darstellen, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.
Anlässlich der Ablieferung ist die/der Verfasser/in berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre zu beantragen. Die/der Studiendekan/in hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die/der Studierende glaubhaft macht, dass sonst wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind.

§ 6. Abschließende kommissionelle Prüfung

- (1) Das Doktoratsstudium wird mit dem zweiten Teil des Rigorosums als öffentlicher kommissioneller Gesamtprüfung (Abschlussrigorosum) abgeschlossen.
- (2) Die/der Studierende ist berechtigt, sich bei der Studiendekanin/dem Studiendekan zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten Teils des Rigorosums über das Pflicht- und das Wahlfach sowie gegebenenfalls die Erbringung der zusätzlichen ergänzenden Leistungen auf Grund § 2 Abs. (4);
 - b) Die positive Beurteilung der Dissertation.
- (3) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation, sowie die Prüfung des Pflichtfachs und Wahlfachs gemäß § 4 Abs. (1).
- (4) Die/der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung Anträge auf die Personen der Prüferinnen/Prüfer für das Pflicht- und Wahlfach sowie auf den Prüfungstag zu stellen. Diese Anträge sind von der Studiendekanin/dem Studiendekan nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (5) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Studiendekanin/der Studiendekan einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Für jedes Prüfungsfach ist eine Prüferin/ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Die dem Prüfungssenat angehörenden Prüferinnen/Prüfer sind von der Studiendekanin/dem Studiendekan aus dem Kreis der Universitätslehrer/innen mit einer das jeweilige Prüfungsfach umfassenden Lehrbefugnis gem. § 20 Abs 2 Z 1 lit a bis e KUOG 1999 oder gem. § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz oder an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz zu wählen. Im Bedarfsfall können auch Personen mit Lehrbefugnis an einer anderen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz, sowie an anderen österreichischen Universitäten, Universitäten der Künste und an anerkannten ausländischen Universitäten oder Hochschulen als Prüferinnen/Prüfer

herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz oder an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz gleichwertig ist und diese das Prüfungsfach umfasst.

- (6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer ist der/dem Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Im ersten Drittel der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (defensio dissertationis). Im Rahmen der Prüfung des Pflichtfachs und des Wahlfachs können neben den dafür eingeteilten Prüferinnen/Prüfern auch alle anderen Mitglieder des Prüfungssenats fragend mitwirken, soweit deren Lehrbefugnis das jeweilige Prüfungsfach einschließt.
- (8) Die/Der Kandidat/in hat beim Abschlussrigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsgegenstände nachzuweisen.
- (9) Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.
- (10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen

Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

- (11) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 5 ist, aufzurunden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. (3) zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.

§ 7. Doktorgrade und Promotion

- (1) Die Studiendekanin/der Studiendekan hat den Absolventinnen/Absolventen des Doktoratsstudiums nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad „Doktorin der Naturwissenschaften“ bzw. „Doktor der Naturwissenschaften“, lateinisch „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“, unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.
- (2) Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls Angaben über
- a) Familiennamen, Vornamen und allenfalls Geburtsnamen,
 - b) Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit,
 - c) das abgeschlossene Studium mit Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer und Nennung des Titels der Dissertation, und
 - d) den akademischen Grad
- zu enthalten.

§ 8. Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.
- (2) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans aufgrund des UniStG begonnen haben, sind die Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplans sind sie berechtigt, das Doktoratsstudium in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird das Doktoratsstudium nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen, ist die/der Studierende für das weitere Studium diesem Studienplan unterstellt.
- (3) Ordentliche Studierende, die ihr Doktoratsstudium aufgrund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des AHStG betreiben, sind berechtigt, ihr Doktoratsstudium bis längstens 30. September 2002 nach diesen Vorschriften abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist sind sie den Studienvorschriften des UniStG und dem dann gültigen Studienplan unterstellt.

§ 9. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

- (1) Die Zulassung zu dem an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz gemeinsam mit der Geisteswissenschaftlichen Fakultät und der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz eingerichteten Doktoratsstudium der Naturwissenschaften hat gem. §2 Abs. 5 der Universität-Studienevidenzverordnung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz zu erfolgen. Daher ist auch für alle die Studiendekanin/den Studiendekan betreffenden Aufgaben die Studiendekanin/ der Studiendekan für das Doktoratsstudium an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz zuständig.
- (2) Gegen Bescheide der/des Vorsitzenden der Studienkommission ist die Berufung an die Studienkommission als zweite und letzte Instanz zulässig.

- (3) Gegen Bescheide der Studiendekanin/des Studiendekans ist die Berufung an das Universitätskollegium als zweite und letzte Instanz zulässig.
- (4) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungs-Verfahrensgesetz 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 10. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1.10.2001 in Kraft.